

(2) § 23 Abs. 2 und 3 der Wirtschaftsstrafverordnung gelten entsprechend.

§ 2

Der zuständige Minister darf zur Durchführung von Wirtschaftsstrafverfahren keine niederere Verwaltungsbehörde als die Landräte oder die Bürgermeister kreisfreier Städte ermächtigen.

§ 3

Im Wirtschaftsstrafverfahren haben der zuständige Minister und die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft. Sie haben das Recht zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen. Diese Anordnung ist mit der Beschwerde anfechtbar. § 15 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Bei Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung werden die Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts und die notwendigen Maßnahmen zur Ergreifung und Überführung des Täters durch die Polizeibehörden, soweit erforderlich im Zusammenwirken mit den Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Polizeibehörden sind befugt, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge vorläufige Festnahmen, sowie Beschlagnahmen und Durchsuchungen vorzunehmen.

§ 5

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung finden auf das Wirtschaftsstrafverfahren sinngemäß Anwendung. Einer Handlung, die nach dem Strafgesetzbuch